

1785.

Samstag, den 10. December.

N^o. 99.

Hessen,
privat,
Land.



Darmstädtische
legirte
Zeitung.

Ausländische Nachrichten.

Wien, vom 2. Dec.

In einem R. R. Circulare vom 12. Oct. sind die päpstliche Nuntien für bloße Abgesandten, deren behauptete Jurisdiction aber für Anmaßung erklärt und denen sämtlichen Bischöffen ans Herz gelegt worden, ihre Metropolitan- und Diöcesanrechte aufrecht zu erhalten und sich des R. R. Beistands zu gewärtigen.

Berlin, vom 26. Nov.

Beantwortung der zu Wien herausgekommenen sogenannten „Prüfung der Ursachen einer Association zu Erhaltung des Reichssystems, welche in der Erklärung Se. Kön. Majestät von Preussen an Dero hohe Reichsmittlande und andere Europäische Höfe sind vorgelegt worden.“ Berlin 1785.

Der Wiener Hof hat für gut gefunden, obangezeigte sogenannte Prüfung der Königl. Preussischen Erklärungen durch den Druck bekannt machen zu lassen. Man hatte zu Berlin geglaubt, durch die an die hohe Europäische Mächte, und besonders in der an die Stände des teutschen Reichs erlassenen, etwas ausführlicheren Erklärung, die Ursachen, welche Se. Königliche Majestät von Preussen zu dieser Association bewogen haben, durch allgemein bekannte, oder leicht zu erweisende Thatfachen und Gründe, und dabei mit möglichster Mäßigung und Stillsitz gegen den R. R. Hof, ohngeachtet der dem R. Preussischen Hofe von demselben gemachten unver-

dienten Vorwürfe, genugsam, obwol nur in der Kürze, gerechtfertigt zu haben. Da man aber in erzählter Wiener Prüfung gesucht, die Königl. Preussische Erklärungen mit allerhand unerheblichen Gründen zu bestreiten, verschiedene darin angeführte Thatfachen zu leugnen, oder zu verdrehen, und besonders das anmaßliche Recht zu einem Tausch von Baiern durch Gegensehuldigungen und angebliche Eingeständnisse des Königl. Preussischen Hofes zu behaupten, so kann man sich nicht enthalten, mehrgedachte Prüfung durch folgende Widerlegung in möglichster Kürze zu beantworten, und den Ungrund derselben darzulegen.

Nach der Prüfung (S. 3.) sollen die im Jahr 1778. zu Braunau gehaltene Konferenzen bloß die Einleitung eines gültigen Vergleichs über dasjenige, was der R. R. Hof von dem in Besitz genommenen Baierschen Landes-Ruthen, und unter welchen Bedingungen, behalten sollte, zum Gegenstande gehabt haben, von einem Austausch des Herzogthums Baiern sei damals keine Frage gewesen, und habe also auch dessen Unzulässigkeit in diesen Konferenzen nicht bewiesen werden können.

Um sich von der Unrichtigkeit vorstehender Angabe der Prüfung zu überzeugen, darf man nur die im Monat October 1778. ergangene fernerweitige Königl. Preussische Erklärung, die dadurch ganz gemacht gemachte Verhandlung der zu Braunau gehaltenen Konferenzen, und die davon hierunter

